

Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe auf seiner Sitzung am 18.12.2015 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Altmärkische Höhe befindlichen kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Losse, Rathslieben und Wohlenberg sowie für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Höhe.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Wohlenberg, Rathslieben und Losse stehen in der Trägerschaft der Gemeinde Altmärkische Höhe.
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung, Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Rechtsvorschriften.
- (5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung von
 - verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Altmärkische Höhe,
 - Personen, die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind,
 - Personen die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Bestattungsgebiete

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsgebiete unterteilt:
 1. Losse, mit den Ortsteilen Losse, Drüsedau, Bretsch, Dewitz, Gagel, Priemern
 2. Rathslieben, mit den Ortsteilen Rathslieben, Kossebau, Heiligenfelde, Lückstedt
 3. Wohlenberg, mit den Ortsteilen Wohlenberg, Stapel, Einwinkel, Boock
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof bestattet werden, in dessen Bestattungsgebiet sie ihren letzten Wohnsitz hatten, bzw. in dessen Bestattungsgebiet sie verstorben sind. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Wirtschaftsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (6) Von den in Absatz 5 bestimmten Verboten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur Arbeiten von Dienstleistern getätigt werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten)
- (2) Dienstleister und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (3) Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (5) Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur bei Tageslicht gestattet.

§ 8 Gebühren

Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 9 Bestattungen

- (1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- (2) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.
- (3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- (4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Leichen, die nicht binnen der Frist gem. Abs. 2 und Aschen die nicht binnen der Frist gem. Abs. 4 beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) Der Friedhofsträger übernimmt generell keine Bestattungsleistungen. Für die Beisetzung Verstorbener sind die Angehörigen zuständig (Öffnen und Schließen des Grabes, Träger).
- (7) Für die Beisetzung Verstorbener ohne Angehörige ist die Gemeinde zuständig. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde darstellt. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger vom Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden. Bei Anmeldung der Bestattung ist die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§11 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen in fest verschlossenen Särgen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen von den Angehörigen besichtigt werden.
- (3) Die Leichenhalle steht für alle Bestattungen zur Verfügung, die auf dem Friedhof stattfinden.
- (4) Die Leichenhalle dient bei einer religiösen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (5) Bei der Benutzung der Leichenhalle für Verstorbene, die keiner Konfession angehörten, ist der Charakter des Umfeldes zu respektieren.
- (6) Die Grundausrüstung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofsträger.

§ 12 Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist der Charakter der Ruhestätte zu respektieren.

§13 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassen des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grabwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräben erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

§ 19

Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (2) Die Särge müssen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) bestehen und fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen wie PVC und PCP bestehen und keine formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen Lacke oder sonstige schwer verrottbare Materialien enthalten.

- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage (gilt nur für den Friedhof im Ortsteil Losse)
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfällen verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 21

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die Grabstätte kann selbst angelegt und gepflegt werden oder die Friedhofsverwaltung oder ein zugelassener Friedhofsgärtner kann damit beauftragt werden.
Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen.
Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die Rechtsfolgen des Satzes 3

und 4 hinzuweisen. Im Entziehungsbescheid ist auf die Rechtsfolgen gem. § 25 (1) Satz 2 und 3 hinzuweisen

- (5) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung Kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Baum- und Strauchpflanzungen auf bzw. neben Gräbern dürfen in der Regel eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet und verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien dieser Satzung zu beachten.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Grabmale und baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildungshandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen.
Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 26 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabmal bekannt gegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m ; Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
 - c) für Aschenbeisetzungen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m ; Breite 1,00

§ 27 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m ; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m ; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann

zusätzlich bis zu 1 Urne bestattet werden.

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf – und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist. Der Friedhofsträger kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 (1) beabsichtigt ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder ,
 - c) auf Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 30 Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf den Friedhof im Ortsteil Losse, zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehenden Urnengräbern. Sie ersetzt keine der Grabarten, die bisher auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
 - a) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
 - b) Voraussetzung für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.
 - c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.
 - d) Die Bestattung wird ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
 - e) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine Friedhofsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

§ 31 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586).

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 betritt
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 6 Abs.1)
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 5:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 - 6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
 - 7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
 - e) die Leichenhalle entgegen § 11 betritt
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 18)
 - g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 21)
 - h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23)
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25)
 - j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 26 bis 27)
 - k) entgegen § 4 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
 - l) als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 3 und 4 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
 - m) entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs.6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofssatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 19.03.2010 sowie die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 04.10.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 18.12.2015

Prange
Bürgermeister



